

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 05.12.2011 bis einschließlich 06.01.2012 Anregungen von der Öffentlichkeit, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Die vorgetragenen Anregungen sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wie folgt:

A) Öffentlichkeit

A 1. Öffentlichkeit Nr. 1 Schreiben vom 03.01.2012

Die Anregungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die Befürchtung des Einwenders, dass es zu einer unverträglichen Verkehrszunahme auf der Peterstraße kommen kann, erscheint durchaus berechtigt, da Ollheim sowohl vom Lkw-Verkehr der Kiesgruben als auch von der Fa. Hündgen betroffen ist. Daher wurde im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung ein Verkehrsgutachten erstellt. Hierzu wurden zunächst Knotenpunktzählungen an den Knotenpunkten

- K 61 (Peterstraße)/ Zufahrt Fa. Hündgen und
- Kreisverkehr im Zentrum von Ollheim durchgeführt.

Bezogen auf den Gesamtverkehr in Ollheim beträgt der Anteil der Fa. Hündgen 4%. Zu beachten ist dabei jedoch, dass ca. 40 % des Ziel- und Quellverkehrs der Fa. Hündgen von und nach Richtung Muggenhausen fahren. Das bedeutet, dass nur ca. 3% des gesamten Verkehrs in der Ortslage Ollheim von der Fa. Hündgen verursacht wird.

In der Prognose wurde die Entwicklung des Verkehrsgeschehens in und um Ollheim mit zwei Aspekten berücksichtigt:

1. die allgemeine Verkehrsentwicklung
2. die aus der Betriebserweiterung der Fa. Hündgen resultierende Verkehrszunahme

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Erweiterung keine wesentlichen Veränderungen im umgebenden Straßennetz zu erwarten sind. Auch bei einem Maximalszenario bis zur genehmigten Betriebskapazität ist eine sehr gute Verkehrsqualität an allen Knotenpunkten in Ollheim gegeben.

Die Anregungen der Öffentlichkeit werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:	13 Ja
	02 Nein
	00 Enthaltung

A 2. Öffentlichkeit Nr. 2
Schreiben vom 05.01. und 16.01.2012

Die Anregungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Brecheranlage

Die ersten Planungen sahen den Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage (Brecheranlage) im Freien vor. Nunmehr soll diese in einer dreiseitig geschlossenen Halle betrieben werden, um einen besseren Immissionsschutz zu erreichen. Die Öffnung wird von den schützenswerten Nutzungen abgewandt angeordnet.

Bei der vorhandenen Brecheranlage handelt es sich um eine mobile Anlage, die in den Erweiterungsbereich verlagert wird. Der Betrieb der Anlage wird auch während der Herrichtung des Geländes in der weitgehend geschlossenen Halle stattfinden. Die Begründung wird dahingehend konkretisiert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Geräuschkontingentierung wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft, unabhängig von der Nutzung im Gebiet eingehalten werden. Hierbei werden auch die Vorbelastungen aus den in der Nachbarschaft vorhandenen Nutzungen berücksichtigt. Die zulässigen Immissionsanteile der einzelnen Teilflächen können damit gezielt gesteuert werden. Eine gesonderte Berücksichtigung der möglichen Silos ist daher nicht erforderlich.

Der in den Unterlagen beschriebene Randwall ist gemäß den vorliegenden Gutachten (Lärm, Staub und Gerüche) nicht erforderlich. Da entgegen den bisherigen Aussagen der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises einem Wall im Landschaftsschutzgebiet nicht zugestimmt wird, soll dieser durch eine dichte Abpflanzung ersetzt werden. Nach Aussage der Gutachter wird eine Bepflanzung/Wall aber keine wesentliche Minderung der Geruchsbelastung im Umfeld der Anlage bewirken. Bepflanzungen können geringfügig staubmindernd wirken (vgl. Bepflanzung an Autobahnen oder in Stadtbereichen); allerdings ist eine Quantifizierung der Staub-Immissionsminderung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht generell möglich.

Dass das Gebäude Dünstkovener Weg 25 auch durch Verkehrslärm (vorwiegend Autobahn) vorbelastet ist, ist bekannt. Diese Belastung ist aber unabhängig vom Betrieb Hündgen zu sehen.

Stäube und Gerüche

In der Immissionsprognose sind auf Seite 6 alle am Standort bereits nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Nutzungen aufgeführt. In den jeweiligen Genehmigungsverfahren wurde sowohl der Brandschutz als auch der ausreichende Immissionsschutz nachgewiesen.

Bei einer ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Handhabung der in der Anlage behandelten Abfälle ist nicht von ekel- und übelkeitauslösenden Gerüchen auszugehen. Die Immissionsprognose kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass auch bei dem Gebäude Dünstkovener Weg 25, welches zu Wohnzwecken genutzt wird, trotz einer Überschreitung des Irrelevanzkriteriums davon ausgegangen werden kann, dass die Gesamtbelastung (Summe von Vorbelastung und Zusatzbelastung) an diesem Beurteilungspunkt den gemäß GIRL einzuhaltenden Immissionswert unterschreitet.

Der für dieses Gebäude heranzuziehende Immissionswert beträgt 10 % der Jahresstunden. Der Geruchsbeitrag der Anlage an diesem Beurteilungspunkt wird mit 7 % der Jahresstunden prognostiziert.

Die seitens des Einwenders angesprochene Vorbelastung ist im Sinne der GIRL die Geruchsimmissionszusatzbelastung durch den Betrieb der Firma Hündgen. Dies war Gegenstand des Gutachtens.

Im Gutachten werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der zu erwartenden Auswirkungen aufgeführt, diese umfassen als grundlegende Maßnahme, dass die Lagerung von stark staubenden und geruchsintensiven Materialien in den (weitgehend geschlossenen) Hallen erfolgt.

EBS-Material

Das EBS-Material (Ersatzbrennstoff) besteht aus hochkalorischen, aufbereiteten Gewerbe- und Siedlungsabfällen und dient als Brennstoff zur Mitverbrennung z.B. in Zementwerken oder Kraftwerken sowie als alleiniger Brennstoff für EBS-Kraftwerke. EBS weist deshalb meist einen hohen Kunststoff-, Holz- und Papieranteil auf. Aufgrund des Aufbereitungsprozesses, der Zusammensetzung und der Einsatzart weist EBS i.d.R. keine relevanten Gerüche auf.

Restefraktion

Unter Restfraktionen ist eine Mischfraktion aus Kunststoffen, Aluminium und anderen Verbünden, Gummi und Metallkleinteilen zu verstehen. Diese Materialien sind selbst weitgehend geruchsneutral und besitzen i.d.R. keine relevanten organischen Anhaftungen, die Gerüche hervorrufen können.

Auf die im Gutachten aufgeführten Emissionsminderungsmaßnahmen wird hingewiesen. Bereits in der grundlegenden ersten Maßnahme wird aufgeführt, dass die Lagerung von stark staubenden und geruchsintensiven Materialien in den (weitgehend geschlossenen) Hallen erfolgt.

Entwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser wird über ein Versickerungsbecken, dem ein Teich und für die Verkehrsflächen eine Schmutzfangzelle o.ä. vorgeschaltet ist, in den Untergrund versickert. Der Inhalt der Schmutzfangzelle sowie auch das anfallende Schmutzwasser des geplanten Geländes wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt. Hierfür ist ein Steuerungskonzept aufzustellen.

Diese "technischen Anlagen" müssen, im Bereich der eigentlichen Betriebsflächen angeordnet werden.

In das Versickerungsbecken gelangen nur unbelastete bzw. vorbehandelte Wässer. Das Becken selbst soll den Ansprüchen des Landschaftsschutzes gerecht werden und als Landschaftsteich ausgebildet werden.

Das Entwässerungskonzept bzw. die Entwässerung erfordert zudem wasserrechtliche Genehmigungen. Inwieweit zusätzlich Kontrollen der Wasserqualität stattfinden werden, entscheidet die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Anregungen der Öffentlichkeit werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: **11 Ja**
 04 Nein
 00 Enthaltung

A 3. Öffentlichkeit Nr. 3
Schreiben vom 16.01.2012

Die Anregungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die Befürchtung des Einwenders, dass es zu einer unverträglichen Verkehrszunahme auf der Peterstraße kommen kann, erscheint durchaus berechtigt, da Ollheim sowohl vom Lkw-Verkehr der Kiesgruben als auch von der Fa. Hündgen betroffen ist. Daher wurde im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung ein Verkehrsgutachten erstellt. Hierzu wurden zunächst Knotenpunktzählungen an den Knotenpunkten

- K 61 (Peterstraße)/ Zufahrt Fa. Hündgen und
- Kreisverkehr im Zentrum von Ollheim durchgeführt.

Bezogen auf den Gesamtverkehr in Ollheim beträgt der Anteil der Fa. Hündgen 4%. Zu beachten ist dabei jedoch, dass ca. 40 % des Ziel- und Quellverkehrs der Fa. Hündgen von und nach Richtung Müggenhausen fahren. Das bedeutet, dass nur ca. 3% des gesamten Verkehrs in der Ortslage Ollheim von der Fa. Hündgen verursacht wird.

In der Prognose wurde die Entwicklung des Verkehrsgeschehens in und um Ollheim mit zwei Aspekten berücksichtigt:

3. die allgemeine Verkehrsentwicklung
4. die aus der Betriebserweiterung der Fa. Hündgen resultierende Verkehrszunahme

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Erweiterung keine wesentlichen Veränderungen im umgebenden Straßennetz zu erwarten sind. Auch bei einem Maximalszenario bis zur genehmigten Betriebskapazität ist eine sehr gute Verkehrsqualität an allen Knotenpunkten in Ollheim gegeben.

Im Verfahren wurde weiterhin eine Immissionsprognose Staub und Gerüche durchgeführt.

Hinsichtlich der Geruchfreisetzung zeigte sich, dass die ermittelten Geruchsimmissionsbeiträge der Anlage das in Nr. 3.3 der GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) genannte „Irrelevanzkriterium“ von 2 % der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr an den westlich zur Anlage gelegenen Wohnhäusern am Rande von Ollheim und im Bereich der Autobahn einhalten werden.

Auch werden keine erheblichen Staubbelastigungen erwartet. Somit ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub und Gerüche hervorgerufen werden.

Die Anregungen der Öffentlichkeit werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja
02 Nein
00 Enthaltung

B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

B. 1 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH Schreiben vom 01.12.2011

Der Hinweis, dass weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorgesehene Planungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

B. 2 Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG Schreiben vom 01.12.2011

Hinweise und Vorschläge wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

B. 3 Polizeipräsidium Bonn – GS 3 / Verkehrsangelegenheiten Schreiben vom 09.12.2011

Hinweise und Vorschläge wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

B. 4 Landesbetrieb Straßenbau, Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel Schreiben vom 08.12.2011

Der Hinweis hinsichtlich der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zur A 61 wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahnniederlassung Krefeld wurde im Verfahren beteiligt.

Keine Abstimmung

B. 5 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Rhein-Sieg-Kreis Schreiben vom 05.12.2011

Die vorliegende Planung ist auf die Erweiterungsabsichten der Firma Hündgen abgestimmt und umfasst die in der FNP-Änderung dargestellten gewerblichen

Bauflächen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Schießbach“, wird nur ein Teilbereich dieser gewerblichen Bauflächen überplant. Erweiterungen über den dargestellten Rahmen sind derzeit nicht geplant und bedürften einer erneuten Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer NRW.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

**B. 6 Wehrbereichsverwaltung West
Schreiben vom 19.12.2011**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bauhöhen von 20 m über Grund und mehr werden für das Plangebiet durch textliche Festsetzung ausgeschlossen.

Keine Abstimmung

**B. 7 Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld
Schreiben vom 28.12.2011**

Die Hinweise der Autobahnniederlassung werden zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

**B. 8 Erftverband
Schreiben vom 29.12.2011**

In der Stellungnahme des Erftverbandes zum frühzeitigen Verfahren vom 29.12.2010 wird ein 20 breiter Streifen als Entwicklungstrasse für den Schießbach gefordert. Diesem wurde nachgekommen. Gemäß dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind zudem am Schießbach Böschungsabflachungen vorgesehen, die entsprechend der "Blauen Richtlinie" zur Umsetzung der WRRL in NRW eine geeignete Maßnahme zur Renaturierung darstellen.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll vollständig über einen Teich und eine Versickerungsmulde versickert werden. Die Mulde und der Teich haben keine abwassertechnische Funktion und sollen naturnah gestaltet werden.

Die erforderlichen "technischen Anlagen" werden, wie im Entwässerungskonzept vom September 2011 dargestellt, im Bereich der eigentlichen Betriebsflächen angeordnet. Dazu gehört auch der geplante Absperrschieber.

Der Teich und die Versickerungsmulde sind im Landschaftsschutzgebiet geplant. Auf Grund der geplanten Wasserschutzzone wird eine Versickerung nur über die belebte Bodenschicht erfolgen und eine entsprechende Behandlung im Bereich des Betriebsgeländes vorgeschaltet werden.

Die genaue Lage, die Ausrichtung und der Ausbau des Landschaftsteiches wird mit dem Erftverband abgestimmt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Keine Abstimmung

B. 9 Kath. Kirchengemeinde St. Martinus - Ollheim Schreiben vom 06.01.2012

Über die Anregungen der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus – Ollheim wird wie folgt entschieden:

Zur Allgemeinbemerkung

Es handelt sich hier um einen Schreibfehler, der im weiteren Verfahren korrigiert wird. Die Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Ollheim Ol 2 „Gewerbegebiet Am Schießbach“ wird korrigiert.

Durch die vorgenommene Änderung in der Begründung erfährt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes lediglich eine klarstellende Bedeutung und keine inhaltliche Änderung, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: **13 Ja**
 02 Nein
 00 Enthaltung

Anregung 1:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zur Definition der Tagzeit, die für die Beurteilung maßgeblich ist, wird die TA-Lärm zugrunde gelegt. Gemäß TA-Lärm wird die Tagzeit definiert für den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, wobei für die Zeiten von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Ruhezeitenzuschlag (Tageszeit mit erhöhter Empfindlichkeit) zu berücksichtigen ist. Der Zuschlag nach TA-Lärm beträgt 6 dB(A).

Im Gutachten wurden dieser Zuschläge berücksichtigt. Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: **11 Ja**
 04 Nein
 00 Enthaltung

Anregung 2:

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Darstellung einer gewerblichen Baufläche vor. Die Darstellung umfasst zum einen die derzeit geplante Erweiterung des Betriebsgeländes um ca. 2 ha (1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Ol 2) und eine mögliche spätere Einweitung (Entwicklungsstufe).

Sollte diese Entwicklungsstufe angestrebt werden, ist die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes bzw. eine erneute Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Ol 2 zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang könnte auch das heutige geplante

GI-Gebiet in GE-Gebiet geändert werden. Die Ausweisung eines GI-Gebietes ist notwendig, da Brecheranlagen nach der Rechtssprechung nur in GI-Gebieten planungsrechtlich zulässig sind.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: **13 Ja**
 02 Nein
 00 Enthaltung

Anregung 3:

Die Anregung, den Satz „Sämtliche Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen“ wird in der Begründung und den textlichen Festsetzungen zu ergänzen, wird gefolgt.

Die Bepflanzungsmaßnahmen können sinnvoll erst ausgeführt werden, sobald die Fläche hergerichtet, d.h. aufgefüllt ist. Lediglich am Schießbach sind Bepflanzungsmaßnahmen vorab möglich. Daher sollte der Hinweis „..... sofern sie anderen erforderlichen Maßnahmen nicht entgegenstehen“ beibehalten werden. Dies wird auch von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises unterstützt.

Die Anregungen werden teilweise zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: **11 Ja**
 04 Nein
 00 Enthaltung

Zusammenfassung:

Der angestrebte Randwall ist gemäß den vorliegenden Gutachten (Lärm, Staub und Gerüche) nicht erforderlich.

Da entgegen den bisherigen Aussagen der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises einem Wall im Landschaftsschutzgebiet nicht zugestimmt wird (siehe Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises), soll dieser nunmehr durch eine dichte Abpflanzung ersetzt werden. Eine Verlagerung des Walles ist zu einem wie bereits oben ausgeführt gutachterlich nicht erforderlich und zum anderen würde durch das Verschieben des Walles in das Gewerbegebiet die Betriebsfläche zu stark eingeschränkt werden.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **11 Ja**
 02 Nein
 02 Enthaltungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung, Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen ergänzt bzw. geändert.

Durch die vorgenommenen Ergänzungen bzw. Klarstellungen im Umweltbericht erfährt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes lediglich eine klarstellende Bedeutung und keine inhaltliche Änderung, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: **15 Ja**
 00 Nein
 00 Enthaltung

B. 11 Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal
Schreiben vom 13.01.2012

Gegen die Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Hinweis, dass unbedingt sicher zu stellen ist, dass während des späteren Betriebes der Anlagen eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Maßnahmen (Auffüllung des Geländes / Entwässerung) erfordern ohnehin wasserrechtliche Genehmigungen, so dass negative Beeinträchtigungen des Grundwassers im Genehmigungsverfahren ausreichend zu würdigen sind.

Keine Abstimmung

B. 12 Rhein-Sieg-Kreis
Schreiben vom 30.01.2012

Natur- und Landschaftsschutz

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Ol 2 wird in diesem Punkt ergänzt. Änderungen der Planung ergeben sich nicht.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eingriff/Ausgleich-Bilanzierung

Die Eingriff/Ausgleich-Bilanzierung im vorliegenden LBP ist ausreichend detailliert. Die vorhandenen Biotope werden anhand Fotodokumentation und Textbeschreibung erläutert. Die Bewertung erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und des Gemeinde nach dem LANUV-Verfahren.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird im vorliegenden LBP, wie allgemein üblich über die Bilanzierung der höherwertigen zu schaffenden Biotope mit ihrem multifunktionalen Ausgleichspotential für den Naturhaushalt - einschließlich der belebten Bodenschicht - ausgeglichen. Dabei wird das für NRW gültige LANUV-Verfahren (Numerische

Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW) angewandt. Dies wurde im Vorfeld mit der ULB so abgestimmt.

Um das Schutzgut Boden insbesondere mit seinen abiotischen Funktionen angemessen zu berücksichtigen wird der Abschlag von einem Bewertungspunkt aufgrund der intensiven Ackernutzung ohne Wildkrautbewuchs zurückgenommen. Die Bilanzierung wird entsprechend geändert.

Mit der Änderung steht einem Bestandswert von 56.750 ein Planwert von 43.120 gegenüber. Das ergibt ein Kompensationsdefizit von 13.630. Inwiefern dieses Defizit durch zusätzliche Maßnahmen im Gebiet kompensiert werden kann wird derzeit geprüft.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Beseitigung der Hecke

Die Artenzusammensetzung der vorhandenen Hecke wird im Fachbeitrag noch ergänzt. Bei dieser Hecke handelt es sich nicht um eine festgesetzte Kompensationsmaßnahme sondern um ein Anpflanzgebot ohne weitere Begründung aus dem Bebauungsplan OI 2. Eine Erhaltung der Hecke ist aufgrund der erforderlichen Geländebewegungen und dem zukünftig geplanten Betriebsablauf nicht möglich. Auch dies wurde bei einem Ortstermin mit einem Vertreter der ULB abgestimmt.

Die Stellungnahme ist berücksichtigt.

vorgesehene Böschungsabflachung

Die Abflachung der Uferböschung bzw. Profilaufweitung ist mit dem Erftverband abgestimmt worden und ausdrücklich gewünscht. Diese Maßnahme dient der Renaturierung des Schießbaches, welcher an dieser Stelle stark eingeschnitten und naturfern ausgebildet ist.

Die Abflachungen erfolgen in zwei ca. 25 m langen Abschnitten in einer Breite von 5 m entlang des Schießbaches. Im Bereich der Abflachungen soll eine Ansaat aus ausdauernden, feuchtigkeitsliebenden Kräutern und Gräsern angesät werden. An den verbleibenden steileren Uferabschnitten wird ein Gehölzstreifen angepflanzt.

Die vorgesehene Böschungsabflachung stellt entsprechend der "Blauen Richtlinie" zur Umsetzung der WRRL in NRW eine geeignete Maßnahme zur Renaturierung dar.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Kompensationsmaßnahmen

Um das Schutzgut Boden insbesondere mit seinen abiotischen Funktionen angemessen zu berücksichtigen wird der Abschlag von einem Bewertungspunkt aufgrund der intensiven Ackernutzung ohne Wildkrautbewuchs zurückgenommen. Die Bilanzierung wird entsprechend geändert.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

vollständige Kompensation für das Schutzgut Wasser

Gemäß dem Entwässerungskonzept kann das anfallende Oberflächenwasser vollständig über den Teich und die Versickerungsmulde versickert werden. Die Mulde und der Teich haben darüber hinaus keine abwassertechnische Funktion und sollen ganz natürlich ausgebildet werden. Vor Einleitung in das Landschaftsschutzgebiet passiert das Oberflächenwasser einen Absetzschacht auf dem Betriebsgelände, in dem die Schwebteile abgeschieden werden. Um den Teich dauerhaft wasserführend auszubilden soll eine Tondichtung eingebaut werden. Weitere Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser innerhalb der Fläche sind nicht möglich.

Technische Bauwerke im Landschaftsschutzgebiet sind nicht geplant und waren auch zu keiner Zeit geplant.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wall an der Süd-Ost-Grenze des GE-Gebietes

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einbringung des Randwalles an der Grenze Gewerbegebiet / Landschaftsschutzgebiet, innerhalb des Schutzgebietes, war Gegenstand eines Abstimmungsgesprächs im Sommer 2011 mit Vertretern der ULB. In diesem Gespräch wurde diesem nicht grundsätzlich widersprochen. Auch die Vorabstimmungen des LFBs sahen diesen Randwall vor.

Da nunmehr eine Zustimmung der ULB nicht mehr in Aussicht gestellt wird; und der Landschaftsplan Nr. 4 dies auch ausschließt wird auf den Randwall innerhalb des Schutzgebietes verzichtet. Stattdessen soll eine dichte Hecke mit Gehölzen 1. und 2. Ordnung gepflanzt werden. Es ist zu prüfen, ob der Randwall ins GE-Gebiet verschoben werden kann.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Flächen für die Sukzession

Der Zeitpunkt, die Ausführung und die Pflege der Kompensationsmaßnahmen werden noch genauer beschrieben. Der Fachbeitrag und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Artenschutz:

Die gewünschten Angaben werden ergänzt. Sie stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- 1) Die Vögel wurden in den Frühhorgenstunden und die Amphibien am Abend und in der Nacht untersucht.
- 2) Für Vögel und Amphibien wurden je 4 Begehungen durchgeführt.
- 3) Methode: Vogel-Revierkartierung; Amphibien-Suche und Verhören der Tiere
- 4) Die Betroffenheit der Arten ist im Kapitel 5 des LBP jeweils zu den einzelnen Arten beschrieben.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Hinweise

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde auf Grundlage der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, in der Fassung vom März 2010) und des Landschaftsgesetzes (LG, in der Fassung vom März 2010) Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises wird teilweise gefolgt und erfordern eine Anpassung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie der Bebauungsplanänderung einschließlich Textteil und Umweltbericht.

Abstimmungsergebnis: **13 Ja**
 00 Nein
 02 Enthaltungen

Darüber hinaus beschließt der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss vor der abschließenden Entscheidung des Rates zu den Anregungen aus der ersten Offenlage aufgrund der Stattgabe von Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag folgenden Beschluss zu fassen:

Erneute Beteiligung § 4 a Abs. 3 BauGB

Durch die Änderungen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag, im Bebauungsplanänderungsverfahren und im Umweltbericht auf Grund von Anregungen der Träger öffentlicher Belange beschließt der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss, die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Ollheim OI 2 „Gewerbegebiet Am Schießbach“ einschließlich Begründung, Umweltbericht, textlicher Festsetzungen und landschaftspflegerischen Fachbeitrag erneut auszulegen. Mit der erneuten Offenlage wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.